

Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG)¹⁰

(vom 10. März 1985)¹

A. Bezirkseinteilung

§ 1. ¹ Der Kanton wird in die Bezirke Zürich, Affoltern, Horgen, Meilen, Hinwil, Uster, Pfäffikon, Winterthur, Andelfingen, Bülach, Dielsdorf und Dietikon eingeteilt.³ Bezirks-
einteilung¹¹

² Die Bezirkshauptorte und die politischen Gemeinden, welche den Bezirken angehören, sind im Anhang dieses Gesetzes aufgeführt.

³ Die staatliche Verwaltung ist in Bezirke gegliedert, soweit sie dezentralisiert ist und die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

B. Allgemeine Bestimmungen

§ 2.¹³ Bezirksbehörden sind insbesondere die Bezirksräte und die Statthalterämter. Bezirks-
verwaltungs-
behörden

§ 3. Die Bezirksbehörden sind beim Entscheid über eine Strafsache oder ein Rechtsmittel an keine Weisungen gebunden, ausgenommen bei der Rückweisung durch eine höhere Instanz. Unabhängigkeit

§ 4. Die Bezirksbehörden konstituieren sich selbst. Für die Konstituierung und die Geschäftsordnung gelten §§ 6, 38–44, 46 und 52 des Gemeindegesetzes² vom 20. April 2015 sinngemäss.¹⁸ Geschäfts-
ordnung

§§ 5 und 6.⁸

§ 7. Der Staat stellt den Bezirksbehörden die Amtsräume zur Verfügung. Amtsräume

§ 8. Die Bezirksbehörden erstatten den vorgesetzten Behörden jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Bericht-
erstattung

C. Einzelne Behörden

- Bezirksrat
a. Bestellung
- § 9. ¹ Die Stimmberechtigten eines Bezirks wählen¹⁰
- a. die Statthalterin oder den Statthalter als Präsidentin bzw. Präsidenten des Bezirksrates,
 - b. vier weitere Mitglieder in den Bezirken Zürich und Winterthur und zwei weitere Mitglieder in übrigen Bezirken,
 - c. zwei Ersatzmitglieder.
- ² Der Bezirksrat stellt den Ratschreiber und die allfälligen Stellvertreter an.⁷
- ³ Der Ratschreiber leitet unter der Aufsicht des Präsidenten die Kanzlei.
- b. Aufgaben
- § 10. ¹ Dem Bezirksrat obliegen vor allem die Aufsicht über die Gemeinden und der Entscheid über Rechtsmittel in Gemeindesachen; besondere Bestimmungen sind vorbehalten.
- ² Der Bezirksrat besorgt die Bezirksaufgaben, für die keine andere Behörde zuständig ist.
- Statthalteramt
a. Bestellung
- § 11. Die Statthalterin oder der Statthalter¹⁰ leitet das Statthalteramt und übt dessen Entscheidungsbefugnisse aus. Sie oder er bestimmt mit Genehmigung des Regierungsrates einen oder mehrere Stellvertreter. Sie oder er teilt ihnen die Aufgaben zu.
- b. Aufgaben
- § 12. ¹ Dem Statthalteramt obliegen vor allem die Aufsicht über die Ortspolizei, das Strassenwesen der Gemeinden und das Feuerwehrewesen sowie die Handhabung des Übertretungsstrafrechts; besondere Bestimmungen sind vorbehalten.¹⁵
- ² Das Statthalteramt kann sich der Hilfe der Polizei und der Gemeindebehörden bedienen.
- ³ Die Statthalterin oder der Statthalter vollzieht besondere Aufträge des Regierungsrates.⁹

D. Schlussbestimmungen

- Aufhebung bisherigen Rechts
- § 13. Die nachstehenden Gesetze werden aufgehoben:
- a. das Gesetz betreffend die Einteilung des Kantons in Bezirke, Wahlkreise und politische Gemeinden vom 28. April 1878,
 - b. das Gesetz über die Bezirkshauptorte vom 6. Dezember 1931,
 - c. das Gesetz betreffend die Organisation der Bezirksbehörden vom 24. März 1901.

- § 14. Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert: . . .⁴ Änderung
bisherigen
Rechts
- § 15. ¹ Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung.
- ² Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens⁵.

¹ OS 49, 363.

² [LS 131.1](#).

³ [LS 173.4](#).

⁴ Text siehe OS 49, 363.

⁵ In Kraft seit 1. Juli 1985 (OS 49, 369).

⁶ Fassung gemäss G Bildung Bezirk Dietikon vom 10. März 1985 (OS 49, 406).
In Kraft seit 1. Juli 1989 (OS 50, 455).

⁷ Fassung gemäss G vom 27. September 1998 (OS 54, 752). In Kraft seit 1. Juli
1999 ([OS 55.62](#)).

⁸ Aufgehoben durch G vom 27. September 1998 (OS 54, 752). In Kraft seit
1. Juli 1999 ([OS 55.62](#)).

⁹ Eingefügt durch G über die politischen Rechte vom 14. September 2009 ([OS
64.693](#); [ABI 2008.2069](#)). In Kraft seit 1. Januar 2010.

¹⁰ Fassung gemäss G über die politischen Rechte vom 14. September 2009 ([OS
64.693](#); [ABI 2008.2069](#)). In Kraft seit 1. Januar 2010.

¹¹ Streichung der Marginalnummerierung gemäss G über die politischen Rechte
vom 14. September 2009 ([OS 64.693](#); [ABI 2008.2069](#)). In Kraft seit 1. Januar
2010.

¹² Fassung gemäss G über die Anpassung des kantonalen Verwaltungsverfah-
rensrechts vom 22. März 2010 ([OS 65.390](#); [ABI 2009.801](#)). In Kraft seit 1. Juli
2010.

¹³ Fassung gemäss Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 14. März 2011 ([OS 66.
991](#); [ABI 2010.17](#)). In Kraft seit 1. Januar 2012.

¹⁴ Die Gemeinde Bertschikon wurde nach dem Zusammenschluss mit der Ge-
meinde Wiesendangen auf 1. Januar 2014 aus der Liste entfernt.

¹⁵ Fassung gemäss Planungs- und Baugesetz vom 28. Oktober 2013 ([OS 69.262](#);
[ABI 2011.1119](#)). In Kraft seit 1. Juli 2014.

¹⁶ Die Gemeinde Sternenbergr wurde nach dem Zusammenschluss mit der Ge-
meinde Bauma auf 1. Januar 2015 aus der Liste entfernt.

¹⁷ Die Gemeinde Kyburg wurde nach dem Zusammenschluss mit der Gemeinde
Illnau-Effretikon auf 1. Januar 2016 aus der Liste entfernt.

¹⁸ Fassung gemäss Gemeindegesetz vom 20. April 2015 ([OS 72.183](#); [ABI 2013-
04-19](#)). In Kraft seit 1. Januar 2018.

-
- ¹⁹ Die Gemeinde Hofstetten wurde nach dem Zusammenschluss mit der Gemeinde Elgg auf 1. Januar 2018 aus der Liste entfernt.
- ²⁰ Die Gemeinde Hirzel wurde nach dem Zusammenschluss mit der Gemeinde Horgen auf 1. Januar 2018 aus der Liste entfernt.
- ²¹ Die Gemeinden Oberstammheim, Unterstammheim und Waltalingen wurden nach dem Zusammenschluss zur neuen Gemeinde Stammheim auf 1. Januar 2019 aus der Liste entfernt.
- ²² Die Gemeinden Schönenberg und Hütten wurden nach dem Zusammenschluss mit der Gemeinde Wädenswil auf 1. Januar 2019 aus der Liste entfernt.
- ²³ Die Gemeinden Humlikon und Adlikon wurden nach dem Zusammenschluss mit der Gemeinde Andelfingen auf 1. Januar 2023 aus der Liste entfernt.

Anhang

Die Bezirke, ihre Hauptorte und die zugehörigen politischen Gemeinden⁶

Bezirk Zürich: Stadt Zürich.

Bezirk Affoltern: Hauptort Affoltern a. A. Zugehörige Gemeinden: Aeugst a. A., Affoltern a. A., Bonstetten, Hausen a. A., Hedingen, Kappel a. A., Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten, Obfelden, Ottenbach, Rifferswil, Stallikon und Wettswil a. A.

Bezirk Horgen:^{20, 22} Hauptort Horgen. Zugehörige Gemeinden: Adliswil, Horgen, Kilchberg, Langnau a. A., Oberrieden, Richterswil, Rüslikon, Thalwil und Wädenswil.

Bezirk Meilen: Hauptort Meilen. Zugehörige Gemeinden: Erlenbach, Herrliberg, Hombrechtikon, Küsnacht, Männedorf, Meilen, Oetwil a. S., Stäfa, Uetikon a. S., Zollikon und Zumikon.

Bezirk Hinwil: Hauptort Hinwil. Zugehörige Gemeinden: Bäretswil, Bubikon, Dürnten, Fischenthal, Gossau, Grüningen, Hinwil, Rüti, Seegräben, Wald und Wetzikon.

Bezirk Uster: Hauptort Uster. Zugehörige Gemeinden: Dübendorf, Egg, Fällanden, Greifensee, Maur, Mönchaltorf, Schwerzenbach, Uster, Volketswil und Wangen-Brüttisellen.

Bezirk Pfäffikon:^{16, 17} Hauptort Pfäffikon. Zugehörige Gemeinden: Bauma, Fehraltorf, Hittnau, Illnau-Effretikon, Lindau, Pfäffikon, Russikon, Weisslingen, Wila und Wildberg.

Bezirk Winterthur:^{14, 19} Hauptort Winterthur. Zugehörige Gemeinden: Altikon, Brütten, Dägerlen, Dättlikon, Dinhard, Elgg, Ellikon a. d. Th., Elsau, Hagenbuch, Hettlingen, Neftenbach, Pfungen, Rickenbach, Schlatt, Seuzach, Turbenthal, Wiesendangen, Winterthur und Zell.

Bezirk Andelfingen:^{21, 23} Hauptort Andelfingen. Zugehörige Gemeinden: Andelfingen, Benken, Berg a. I., Buch a. I., Dachsen, Dorf, Feuerthalen, Flaach, Flurlingen, Henggart, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Ossingen, Rheinau, Stammheim, Thalheim a. d. Th., Trüllikon, Truttikon und Volken.

173.1

Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG)

Bezirk Bülach: Hauptort Bülach. Zugehörige Gemeinden: Bachenbülach, Bassersdorf, Bülach, Dietlikon, Eglisau, Embrach, Freienstein-Teufen, Glattfelden, Hochfelden, Höri, Hüntwangen, Kloten, Lufingen, Nürensdorf, Oberembrach, Opfikon, Rafz, Rorbas, Wallisellen, Wasterkingen, Wil und Winkel.

Bezirk Dielsdorf: Hauptort Dielsdorf. Zugehörige Gemeinden: Bachs, Boppelsen, Buchs, Dällikon, Dänikon, Dielsdorf, Hüttikon, Neerach, Niederglatt, Niederhasli, Niederweningen, Oberglatt, Oberweningen, Otelfingen, Regensberg, Regensdorf, Rümlang, Schleinikon, Schöffli-dorf, Stadel, Steinmaur und Weiach.

Bezirk Dietikon: Hauptort Dietikon. Zugehörige Gemeinden: Aesch, Birmensdorf, Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil a. d. L., Schlieren, Uitikon, Unterengstringen, Urdorf und Weiningen.